

6. Mehrfachförderung

¹Nur bei denkmalgeschützten Alm-/Alpgebäuden kann eine Förderung nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen und mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. ²Dabei darf jedoch die Summe aller Zuwendungen, die sich auf den Denkmalschutz beziehen, 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ³Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren. ⁴Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Direktzahlungen sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltprogramme (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutzprogramm) in Anspruch genommen werden.